

Schaffhausen, 4. Mai 2020

Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) per 11. Mai 2020

Umsetzung der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 für die obligatorischen Schulen (Volksschule), Änderung vom 29. April 2020

Das Erziehungsdepartement erlässt in Ausführung von Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020, gestützt auf § 52 lit. c Schuldekret folgende Weisung:

I Ausgangslage

1. Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemiengesetzes erklärt. Am 17. März 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Kenntnis vom Notstandsfall im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes genommen.

Mit der der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat unter anderem Präsenzveranstaltungen an Schulen verboten und die Kantone verpflichtet, für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder zu sorgen, die nicht privat betreut werden können (Art. 5 Abs. 1 und 3 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16. März 2020).

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus zu lockern. Gleichzeitig hat er die COVID-19-Verordnung 2 geändert und beschlossen, dass ab Montag, 11. Mai 2020, der Präsenzunterricht in obligatorischen Schulen wieder aufgenommen werden kann. Dabei sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegten Vorgaben für Schutzmassnahmen an Schulen zu berücksichtigen. Die Kantone stellen sicher, dass die entsprechenden Vorgaben im Rahmen von Schutzkonzepten in den Schulen und den dazugehörigen Betreuungsangeboten umgesetzt werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020). Über die Durchführung des Präsenzunterrichts entscheiden die Kantone (vgl. Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020).

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die öffentlichen Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule). Darunter fallen der Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I.

II Anordnungen

1. Der Präsenzunterricht an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) wird per 11. Mai 2020 wieder aufgenommen (vgl. dazu Sondermailing des Erziehungsdepartementes vom 30. April 2020).
2. Die Umsetzung der vom BAG geforderten Schutzmassnahmen wird in Form von "Richtlinien Kanton Schaffhausen für den Schulstart vom 11. Mai 2020 Rückkehr vom Fernlernen zum Präsenzlernen (COVID-19)" vom 30. April 2020, aktualisiert am 1. Mai 2020, sichergestellt.
- 3.1 Der Fernunterricht wird verlängert und endet am Freitag, 8. Mai 2020.
- 3.2 Die Weisung des Erziehungsdepartementes "Coronavirus – Kein Präsenzunterricht an sämtlichen Schulen im Kanton Schaffhausen" vom 13. März 2020 gilt – mit Ausnahme der Ziffern 2, 8, 10 und 11 – sinngemäss weiterhin. Massgebend für den Fernunterricht ist die aktualisierte "Handreichung Fernunterricht" vom 30. März 2020.
- 4.1 Das von den Gemeinden organisierte Betreuungsangebot für Kinder der Primarstufe wird verlängert und endet am Freitag, 8. Mai 2020.
- 4.2 Die Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend das Betreuungsangebot für Kinder bis und mit 6. Klasse der Primarschule vom 19. März 2020 gilt sinngemäss weiterhin.

III Inkraftsetzung

1. Die Ziffern 1 und 2 von Abschnitt II. der Weisung treten am 11. Mai 2020 in Kraft.
2. Die Ziffern 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 treten rückwirkend am 27. April 2020 in Kraft.

Freundliche Grüsse
Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Mitteilung an:

- KFO
- Staatskanzlei
- Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I des Erziehungsdepartementes
- Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes
- Abteilung Recht des Erziehungsdepartementes